

Kolumne

Force Majeure-Klauseln

Die aktuelle Krise im Zusammenhang mit Covid-19 hat die Fitnessindustrie voll getroffen. Selbst wenn die Hoffnung auf weitere Lockerungen besteht, ist absehbar, dass sich die vielen unterschiedlichen Einschränkungen des Studiobetriebs noch monatelang hinziehen werden. Damit verbunden waren und sind auch unvorhergesehene Störungen bei der Erbringung der Studiodienstleistungen – ausgelöst durch die behördlich angeordneten Studioschließungen, aber auch durch Erkrankungen von Mitarbeitern und/oder externen Dienstleistern.



Vor diesem Hintergrund müssen Fitnessunternehmen prüfen, ob ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf die aktuelle und noch weiter anhaltende Krise vorbereitet sind. Bis vor einem halben Jahr dachte man bei „Höherer Gewalt“ („Force Majeure“) noch an schwere Stürme, Starkregen und Streiks. Diese zeitlich eher begrenzt auftretenden Ereignisse konnten zumeist noch mit den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches – oder besser noch im Einvernehmen mit dem Kunden – geregelt werden.

Anpassung der AGB

Da massive Beeinträchtigungen in der Erbringung von vereinbarten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Covid-19 bereits aufgetreten sind, aber mit

großer Wahrscheinlichkeit auch nach einer Lockerung der Beschränkungen weiter bestehen werden, ist es jetzt aus meiner Sicht sinnvoll und wichtig, die eigenen AGB anzupassen, um

Ihre Meinung

Die Kolumne stellt die Meinung des Autors dar und spiegelt nicht grundsätzlich die Meinung von body LIFE wider. Anmerkungen können Sie gerne an fitness-redaktion@bodylifemedien.com senden.

sicherzustellen, dass bei dieser Ausnahmesituation die eigene Rechtsposition so weit wie möglich für die Zukunft abgesichert ist. Durch eine wirksame Force-Majeure-Klausel kann etwa für die Zukunft geregelt werden, dass bei Schließung

des Fitnessstudios wegen „Höherer Gewalt“ die Beiträge von den Mitgliedern dennoch zu entrichten sind. Einige Unternehmen haben zwar bereits solche Force-Majeure-Klauseln in ihren AGB, berücksichtigen dabei allerdings oftmals nicht, dass die Rechtsprechung sehr streng in ihrer Beurteilung ist und keinesfalls Regelungen akzeptiert, mit denen dem Kunden jegliche Rechte abgesprochen werden. Ich rate daher an, eine Formulierung zu wählen, die der aktuellen Rechtsprechung gerecht wird. Wichtig ist, eine ausgewogene Regelung zu finden, die auch dem Verbraucher einen angemessenen Ausgleich gewährt. Um eine solche Klausel wirksam zu vereinbaren, sollte spezialisierter Rechtsrat in Anspruch genommen werden.



Matthias W. Kroll ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Master of Laws (LL.M.) und Sozium der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte in Hamburg (www.nkr-hamburg.de). Seit 2006 ist er Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V. sowie Dozent und Autor zu rechtlichen Themen in der Fitnessbranche, u. a. bei der FI-BO, IFAA etc.

CLUBCONNECTOR

Kursverwaltung ohne Limit!

Zeigen Sie den Kursplan in „real-time“ und bieten Sie Kurse 24/7 an. Im Club, über die Homepage oder per App.

Kein Beratungsaufwand, keine Wartezeiten – dafür top Service rund um die Uhr.

Alle reden von Digitalisierung, wir machen sie einfach.



M.A.C. CENTERCOM
Software für Fitness- und Wellnessclubs

Gerne senden wir Ihnen Informationen zu.

M.A.C. CENTERCOM GmbH
Franckstraße 5
71636 Ludwigsburg
Telefon 0 71 41 / 9 37 37 - 0
info@mac-centercom.de
www.mac-centercom.de